

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen
GmbH & Co. KG Niederlassung Nord
Leibnitzplatz 1
18055 Rostock

Telefon: 0385 / 58866 - 564
Telefax: 0385 / 58866 - 572
E-Mail: JanErik.Breite@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeiter: Herr Breite
STALUWM-54-4818-5712-0-1.6.1
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 03. Juli 2025

**Betreff: Antrag gem. § 4 BlmSchG auf Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen
(WKA) – am Standort Göhlen – „Göhlen I“**

Hier: Wegfall der UVP- Pflicht

Antragsteller:	UKA Umweltgerechte KraftanlagenGmbH & Co. KG
Anlagenbezeichnung:	7 WKA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m; Davon 6 WKA des Typs Nordex N175-6.8, NH 179 m und eine WKA des Typs Nordex N149-5.7, NH 164m Nr. 1.6.1 des Anhangs der 4. BlmSchV
Anlagenstandort:	Gemarkung Göhlen, Flur 5, Flurstücke 113 und 118 Gemarkung Kummer, Flur 6, Flurstücke 92 und 110 Gemarkung Kummer, Flur 2, Flurstück 202
Antragsgegenstand:	Antrag gem. § 4 BlmSchG auf Errichtung und Betrieb von 7 WKA

Sehr geehrte Frau Nack,

im Folgenden lesen Sie den alten Verfahrensstand zum Wechsel ins förmliche Verfahren.

Sie haben einen Antrag auf Errichtung und Betrieb von 7 WKA gem. § 4 i. V. m. § 19 BlmSchG im Verfahren „Göhlen I“ gestellt. Die Vorprüfung zur UVP-Pflicht wurde gem. § 7 UVPG durchgeführt und kam unter Berücksichtigung der eingereichten UVP-Vorprüfungsunterlagen zum Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht bestünde.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung ergaben sich neue Erkenntnisse, die Ihnen bereits mit Übermittlung der Vollständigkeitsprüfung des Dezernats 45 als zuständige Naturschutzhörde erstmalig mitgeteilt wurden. Hier wurde durch den Bereich –Naturschutz- die UVP-Pflicht festgestellt. Nach Prüfung der angeführten Belange der zuständigen Naturschutzhörde wurde Ihnen die UVP-Pflicht mit E-Mail vom 02.12.2024 bereits mitgeteilt.

Mit E-Mail vom 03.12.2024 wurde Ihrerseits auf die festgestellte UVP-Pflicht reagiert und um nochmaligen Austausch gebeten.

Auch nach erneuter Prüfung aller Antragsunterlagen und den von Ihnen mit o. g. E-Mail übersandten Unterlagen kann die Feststellung der UVP-Pflicht nicht revidiert werden.
Anhand der durch das LUNG M-V zur Verfügung gestellten Daten ergibt sich ein Horstschatz bis zum Jahr 2028. So liegen behördlicherseits Meldungen aus 2014-2017 vor, die die Nutzung des Horstes belegen. Zwar konnte 2016 und 2017 kein Bruterfolg verzeichnet werden,

der Brutplatz wurde jedoch vom Brutpaar beflogen. Die eingereichten Berichte des Büros „CompuWelt-Büro“ sind nicht geeignet, diese Einschätzung zu revidieren.

Aus den Berichten des Herrn Feige geht hervor, dass ein Wechselhorst im Umfeld des bekannten Brutplatzes denkbar ist. Die Kürze der Begehungen durch Herrn Feige ließen nach dessen Aussage keine hinreichenden Hinweise auf einen neuen Brutplatz zu, jedoch könne dies nicht ausgeschlossen werden. Ebenso betont er, dass „anwesende Brutpaare im Umfeld nur durch einen deutlich umfangreicheren Untersuchungsumfang registrierbar“ seien. Herr Feige resümiert für 2019 und 2022, dass die lediglich an einem Tag durchgeführte Begehung keine sichere Stellungnahme zur Anwesenheit des Schwarzstorches zulasse. Der gegenständliche Nistplatz genießt daher auch bei offenkundigem Zerfall aufgrund der Reviertreue weiterhin den Horstschatz gemäß Artenschutz-Tabelle des LUNG M-V bis 2028.

Darüber hinaus stellt Herr Feige auch dar, dass die Flächen entlang des Ludwigsluster Kanals und der Rögnitz in 2015 genutzt wurden und damit ein Überflug über die Vorhabenfläche stattfand. Es ist anzunehmen, dass diese Flächen weiterhin für die Nahrungssuche des Schwarzstorchs attraktiv sind. Das Vorhaben kann daher eine Barriere Wirkung haben und den Weg zu den Nahrungsflächen verstellen. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt kann diesbezüglich nicht ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der naturschutzfachlichen Einschätzung ist ein artenschutzrechtlicher Konflikt nicht auszuschließen. Auch unter Berücksichtigung der Prüftiefe der UVP-Vorprüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen daher nicht ausgeschlossen. Eine vertiefte Prüfung wurde daher erforderlich.

Aufgrund der UVP Pflicht ist das Verfahren als förmliches Verfahren gem. § 10 BlmSchG durchzuführen.

Nach aktueller Rücksprache mit dem Dez. 45, bezüglich der Frage zur Aufrechterhaltung des Schutzes der Fortpflanzungsstätte des Schwarzstorches „Kummer II“ im Vorhaben Göhlen I hat sich dieses an das LUNG MV sowie das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt MV gewandt.

Die letzte Sichtung am Horste wurde durch Herrn Rohde im Jahr 2017 dokumentiert. Seitdem konnte im gesamten Brutwald trotz entsprechender Suche kein weiterer Nachweis für das Vorkommen des Schwarzstorchs erbracht werden. Der beringte Altvogel konnte nach Kenntnis des StALU-WM nach auch nicht an einer anderen Stelle erneut gesichtet werden. Der Zerfall des Horstes wurde durch Herrn Feige jährlich dokumentiert.

Grundsätzlich gelten die Horstschatzzeiten entsprechend der Artenschutz-Tabelle (LUNG 2016), wonach der Schutz der Fortpflanzungsstätte beim Schwarzstorch als einem in MV vom Aussterben bedrohten und störungssensiblen Vogel 10 Jahre anhält. Im Einzelfall kann jedoch der Schutz vorzeitig enden, wobei insbesondere die Wahrscheinlichkeit des erneuten Auftretens des Schwarzstorchs zu berücksichtigen ist.

In diesem Fall führte die Einzelfallabwägung aufgrund der besonderen Sachlage hier zu der Entscheidung, den Schutz der Fortpflanzungsstätte vorzeitig zu beenden.

Bisher wurde diesseits aufgrund des Schutzes der Fortpflanzungsstätte eine artenschutzrechtliche Ausnahme für erforderlich gehalten. Diese Forderung wird nunmehr nicht mehr aufrechterhalten.

Ebenfalls war die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme aus naturschutzfachlicher Sicht der einzige relevante Grund, im Rahmen der UVP-Vorprüfung erhebliche Umweltauswirkungen zu sehen. **Dadurch entfällt die UVP Pflicht im Verfahren Göhlen I. Das Verfahren kann nun wieder als § 4 i. V. m. § 19 BlmSchG weitergeführt werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jan Erik Breite